

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Meinung des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht bezeichnete es aber als einen zur Verbeiständigung führenden Verhinderungsgrund, wenn jemand seine Angelegenheiten nicht in seinem eigenen, wohlverstandenen Interesse regeln kann, oder wenn jemand weder zu handeln noch selber einen Vertreter zu bezeichnen vermag. Als Beispiele gelten etwa das Einziehen einer Rente für einen Alkoholiker, die Vornahme unaufschiebbarer gerichtlicher Handlungen für einen Kranken, die Unfähigkeit, die eigenen Interessen in einem Scheidungsprozess zu wahren, oder auch die Ablehnung eines in der Not lebenden Erben, seinen Pflichtteil geltend zu machen. Auch psychische Störungen, die eine dringende Wahrnehmung eigener Interessen unterbinden, gehören in diesen Bereich. Die Rechtslehre empfiehlt, im Zweifelsfall einen Beistand zu ernennen und lieber nicht darauf zu verzichten.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Betreffende in die Überzeugung gesteigert, gar nicht gültig entlassen zu sein und immer noch einen Lohnanspruch zu haben. Es handelt sich nicht um blosse Hartnäckigkeit, sondern um einen krankhaften Zug, der an die Grenze der Urteilsfähigkeit führt und den Betreffenden auch daran hindert, einen Vertreter zu bezeichnen, der an seiner Stelle die vernünftigerweise erforderlichen Handlungen, deren er aus dieser charakterlichen Blockierung heraus nicht fähig ist, vornähme.

Die dringende Angelegenheit, die ein Beistand zu besorgen hat, kann persönlicher oder vermögensrechtlicher Natur sein. Oft ist beides, wie hier, verbunden. Die Dringlichkeit hängt nicht von der Verwirrungs- oder Verjährungsgefahr ab, die einem Anspruch drohen kann. Wenig massgeblich ist auch, dass er nach Erreichen des 65. Altersjahres die ihm von der Kasse offizierte Wahl nicht mehr haben wird; eine Rente scheint ohnehin für ihn die beste Lösung. Massgebend ist seine Mittellosigkeit, die ihn auf Armenunterstützung angewiesen sein lässt, was ihn noch mehr demütigen und isolieren wird. Es ist auch nicht sicher, dass die Armenbehörden ihn weiter bevorschussen werden. Diesem Zusand muss also baldigst durch einen Beistand ein Ende bereitet werden. (Urteil vom 7. 2. 85)

R. B.

LITERATUR

Dr. René Huber: Handlungsfähigkeit Unmündiger aufgrund eigenen Arbeitserwerbes (Art. 323 ZGB)

Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich

Gemäss Art. 323 ZGB ist ein Minderjähriger im Rahmen seines Arbeitserwerbes handlungsfähig. Bei häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern ist ein angemessener Beitrag an den eigenen Unterhalt zu leisten.

Die Besonderheit dieser Bestimmung liegt darin, dass der Umfang der Handlungsfähigkeit vom Arbeitserwerb abhängt, somit quantitativ definiert wird.

Die vorliegende Dissertation setzt sich mit den Grundlagen – Arbeitsvertrag und Arbeitserwerb – auseinander und untersucht ausführlich die betragsmässige Grösse des angemessenen Unterhaltsbeitrages, da dieser die Handlungsfähigkeit einschränkt. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung, welcher der Unterhaltsberechnung für die rund 250 000 erwerbstätigen Minderjährigen zukommt, wird zu diesem Problem eine Richtlinie ausgearbeitet. Die dem Minderjährigen zustehende Handlungsfähigkeit zeigt Wirkungen in zwei Richtungen. Einerseits schränkt sie die elterliche Gewalt ein, anderseits ermöglicht sie rechtsgeschäftliches Handeln mit Dritten. Auf dabei entstehende Konflikte wird genauer eingegangen.

Um einen Einblick in die Praxis zu gewinnen, hat der Autor eine sozialwissenschaftliche Untersuchung durchgeführt, bei welcher 1900 Lehrlinge zur vorliegenden Thematik befragt worden sind.

pd.

Gabriela Riemer-Kafka: Rechtsprobleme der Mutterschaft (im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht). Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 225 Seiten, Fr. 38.–.

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Gesamtdarstellung des in der Schweiz geltenden Mutterschutzrechts. Die rechtliche Stellung der schwangeren Frau und Mutter ist aus historischen Gründen in verschiedenen, voneinander unabhängigen Gesetzen geregelt, was zur Lückenhaftigkeit im sozialen Schutz dieser Frau geführt hat. Kranken- und Arbeitslosenversicherung einerseits, Arbeitnehmerschutz- und Arbeitsvertragsrecht anderseits bilden die Schwerpunkte. Beantwortet werden im ersten Teil die Fragen nach den Rechten und Pflichten der Schwangeren gegenüber den genannten Versicherungsinstitutionen. Von Bedeutung sind hier insbesondere die Leistungsvoraussetzungen, die Leistungen, der Verlust der Leistungen und Koordinationsprobleme. Der zweite Teil befasst sich mit den Rechten und Pflichten der schwangeren Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber, die ihre Grundlage sowohl im öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzrecht als auch im Arbeitsvertragsrecht (oder Beamtenrecht) haben. Besonderes Gewicht gelegt wird auf das Problem der Aufklärungspflicht bei Vertragsabschluss, die Lohnfortzahlungspflicht bei Mutterschaft und die Auflösung des Vertragsverhältnisses mit einer Schwangeren.

Zur Sprache kommen auch die Behandlung der Mutterschaft im Familienrecht und Haftpflichtrecht sowie die Möglichkeit eines Ausbaus des Mutter- schutzes im Rahmen des geltenden Rechts.

pd.